

Straßenbauverwaltung: Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Landshut Straße / Abschnitt / Station: B20 / 1400 / 0,010 bis B20 / 1420 / 2,486
B 20 Eggenfelden - Straubing Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen)
PROJIS-Nr.: --

FESTSTELLUNGSENTWURF

Maßnahmenblätter

aufgestellt: Staatliches Bauamt Landshut  Bayerstorfer, Baudirektor Landshut, den 10.02.2021	

Auftraggeber: Staatliches Bauamt Landshut
Bereich Straßenbau
Innere Regensburger Str. 7 - 8
84034 Landshut

Auftragnehmer: LANDSCHAFTSBÜRO Pirkl-Riedel-Theurer
Piflaser Weg 10 - 84034 Landshut
Tel. 0871/2760000
info@landschaftsbuero.net
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Hansjörg Haslach
Dipl.-Ing. Berthold Riedel

Landshut, 10.02.2021



Dipl. Ing. Berthold Riedel

LANDSCHAFTSBÜRO PIRKL-RIEDEL-THEURER
BÜRO LANDSHUT: Piflaser Weg 10 – 84034 Landshut
☎ 0871/2760000 - Fax 2760060
info@landschaftsbuero.net

BÜRO DARMSTADT:
Im Rosengarten 18 – 64367 Mühlthal/Traisa
☎ 06151/6608170
landschaftsbuero.da@t-online.de

Maßnahmenblatt – <u>Komplex</u>		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmenkomplex-Nr. 1
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung von Zauneidechsen-Lebensräumen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex 1.1 A _{CEF} Vorgezogene Anlage von Habitatelementen für die Zauneidechse 1.2 A Anlage von Habitatelementen für die Zauneidechse		
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1, 2, 4		
Lage des Maßnahmenkomplexes Der Maßnahmenkomplex verteilt sich auf mehrere Teilflächen in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu den Zauneidechsen-Habitaten, die beeinträchtigt werden. Für die vorgezogenen funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmenflächen 1.1 A _{CEF}) werden geeignete Flächen westlich der B 20 im Bereich der bestehenden Anschlussstelle bei Widhalm herangezogen; außerdem ein Stück weiter nördlich die Randzone einer geplanten kleinen Ausgleichsfläche, die östlich der B 20 im Anschluss an bestehende Straßenbegleitgehölze bereits zur Verfügung steht. Die nach Abschluss der Straßenbauarbeiten erst umsetzbaren Ausgleichsmaßnahmen (1.2 A), die zusätzlich die lokale Population der Zielart Zauneidechse stärken sollen, sind auf geeigneten neuen Straßenböschungen und Straßenbegleitflächen bzw. Flächen im Umfeld der geplanten Regenrückhaltebecken nördlich des Simbachs (nach Rückbau der Behelfsumfahrung) vorgesehen.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1 H <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang 1 H Mehrere (potenzielle) Zauneidechsen-Habitate werden teils vorübergehend (im Bereich der Behelfsumfahrung) und teils auf Dauer beeinträchtigt Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) wird notwendig, da an mehreren Stellen im Bereich der bestehenden Straßenböschungen bzw. Straßenbegleitflächen sowie an einer Böschung eines Wirtschaftsweges im Bereich der geplanten Behelfsumfahrung in aktuelle und potenzielle Zauneidechsen-Habitate eingegriffen wird. Der Maßnahmenumfang der CEF-Maßnahme ergibt sich aus der Größenordnung der beeinträchtigten Flächen, die sich als Zauneidechsen-Habitate eignen bzw. auf denen teils auch Zauneidechsen nachgewiesen wurden.		

Maßnahmenblatt – Komplex		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmenkomplex-Nr.
B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	1
<p>Der Verlust derartiger Flächen, der teilweise aber nur als vorübergehend zu betrachten ist, weil gleichartige Straßenböschungen und Nebenflächen im Bereich der geplanten Regenrückhaltebecken wieder neu entstehen und die Behelfsumfahrung wieder zurückgebaut wird, bewegt sich in einer Größenordnung von bis zu ca. 1.000 m². Gemäß saP-Arbeitshilfe des Bayer. Landesamts für Umwelt (2017) wird als Orientierungswert außerdem angegeben, dass die Anzahl der nachgewiesenen Individuen mit einem Hochrechnungsfaktor von mind. 6 multipliziert und dann diese Individuenzahl mit dem Flächenbedarf einer Zauneidechse von 150 m² multipliziert werden soll. In Anbetracht der 2 Individuen, die im unmittelbaren Einflussbereich des Bauvorhabens bzw. der Behelfsumfahrung nachgewiesen wurden, ergibt sich für die CEF-Maßnahme ein Maßnahmenumfang von mind. 1.800 m² (siehe saP-Unterlage 19.1.3). Ein weiteres Individuum wurde ganz im Norden des Untersuchungsgebiets (UG) im Bereich einer Straßenböschung nachgewiesen, die nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Vor dem Hintergrund beider Flächenangaben erscheinen die vorgesehenen Bereiche mit einer Fläche von ca. 0,18 ha ausreichend, um darin geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse anzulegen.</p> <p>Über notwendigen CEF-Maßnahme 1.1 A_{CEF} hinaus bietet es sich an, im Bereich der neu entstehenden Straßenböschungen bzw. Straßenbegleitflächen an geeigneten Stellen ebenfalls Habitatelemente für die Zauneidechse anzulegen. Daher werden zusätzlich bei der Neugestaltung der Straßenbegleitflächen die Lebensraumansprüche der Zauneidechse an geeigneten Stellen berücksichtigt, indem magere Säume und darin weitere Habitate für die Zauneidechse im Zuge der Ausgleichsmaßnahme 1.2 A geschaffen werden.</p>		
<p>Zielkonzeption der Maßnahmen</p> <p>Mit den vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) soll erreicht werden, dass der Verlust bzw. die Beeinträchtigung von aktuellen und potenziellen Zauneidechsen-Habitaten im Vorfeld der Eingriffe bereits ausgeglichen wird, und dass die Zauneidechsen, die im Eingriffsbereich abgefangen werden, in diese Flächen umgesiedelt werden können.</p> <p>Die Flächen befinden sich im Bereich von Extensivwiesen und Säumen an der Anschlussstelle bei Widalm im Süden des UG und in der Randzone einer Gehölzstruktur; aufgrund ihrer Lage auf Straßenbegleitflächen der B 20 stehen sie im räumlich-funktionalem Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch die Neuschaffung von Habitaten und Maßnahmen der Habitatverbesserung tritt der Verbotsatbestand der Schädigung nicht ein.</p> <p>Durch die weiteren Ausgleichsmaßnahmen für die Zielart Zauneidechse soll die lokale Population der Zauneidechse zusätzlich gestärkt werden, denn die Zauneidechse ist zwar aktuell im Bestand nicht gefährdet, aber seit vielen Jahren sind im Naturraum – vor allem aufgrund der Nutzungsintensivierung – Rückgangstendenzen zu verzeichnen.</p> <p>Beide Maßnahmen sind als verbal-argumentativ hergeleitete Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in die Habitatfunktionen zu betrachten und tragen nicht zur flächenbezogenen Kompensation in Wertpunkten bei.</p>		
<p>Fläche des Maßnahmenkomplexes</p>		<p>In einem Bereich von ca. 0,28 ha</p>

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 1		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 1.1 ACEF
Bezeichnung der Maßnahme Vorgezogene Anlage von Habitatelementen für die Zauneidechse		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)
Zu Maßnahmenkomplex 1: Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung von Zauneidechsen-Lebensräumen		Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fl.Nr. 316 (Gemarkung Simbach und Markt Simbach, Lkrs. Dingolfing-Landau); westlich der B 20 innerhalb der Anschlussrampe der Anschlussstelle bei Widhalm ▪ Fl.Nr. 689/51 (Gemarkung Simbach und Markt Simbach, Lkrs. Dingolfing-Landau) südlich der Anschlussrampe ▪ Südlicher und südöstlicher Randbereich von Fl.Nr. 314/5 (Maßnahmenfläche 3.6 A) unmittelbar im Anschluss an das Straßengrundstück der B 20 		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche (mit Biotop-/Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste) Bestehende Extensivwiesen im Bereich der Anschlussstelle bei Widhalm unmittelbar südlich des Beginns der Bau- strecke auf der Westseite der B 20; außerdem Saum- bzw. Randzonen der Ausgleichsfläche 3.6 A (Ergänzung eines Gehölzbestands an der B 20 bei Widhalm), aktuell intensiv genutztes Grünland (G11)		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Randbereich der bestehenden Gehölze bei Bedarf Auflichtung von Randbereichen, um stellenweise breitere (mind. 3 – 5 m breite) Säume zu ermöglichen, auf denen die Habitatelemente angelegt werden ▪ Anlage von Habitatelementen für die Zielart Zauneidechse: <ul style="list-style-type: none"> - Förderung von mageren Säumen mit eingestreuten kleinen Rohbodenflächen, in unmittelbarer Benachbarung zu den geplanten bzw. bestehenden Gehölzen (in Verbindung mit Maßnahme 3.6 A) - Ablagerung von Wurzelstöcken, Ästen und anderem Totholz - Anschüttung von Lockermaterial aus Steinen und Sand <p>Um eine volle Funktionsfähigkeit der Schüttungen zu gewährleisten, werden die Steine und Wurzelstöcke teilweise in die Erde „eingelassen“, um damit auch Überwinterungsquartiere zu schaffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vor Beginn der Bauarbeiten und vor Beginn der Eiablage werden so viele Individuen wie möglich abgefangen und in die Flächen mit der CEF-Maßnahme umgesiedelt. Ausgewählte Teilbereiche dieser Maßnahmenflächen, in die die Zauneidechsen umgesiedelt werden sollen, werden vorübergehend reptiliensicher eingezäunt; der Zaun wird bis mind. 4 Wochen nach Abschluss der Umsiedlung belassen. 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		In einem Bereich von 0,18 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV): dauerhaft		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Die Flächen liegen als Teil der straßenbaulichen Maßnahme im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 1		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 1.1 ACEF
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <u>Gras-Krautsäume:</u> nach Bedarf jährlich 1-malige Mahd oder Mahd im zweijährigen Turnus jeweils nach 15. September mit Abtransport des Mähguts, teils auch Belassen von Brachen und lediglich gelegentliche Mahd zur Verhinderung einer Verbuschung <u>Rohbodenflächen:</u> Pflegeeingriffe nach Bedarf v.a. zur Unterdrückung von Gehölzaufwuchs und ggf. einer Ausbreitung von Neophyten, insbesondere Offenhaltung der Rohbodenstandorte für Eiablage <u>Stein-/Sandschüttungen mit Totholzablagerungen:</u> periodische Unterbrechung der Sukzessionsabläufe zur dauerhaften Sicherung offener und besonnener Flächen; ansonsten nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Regelfall keine besonderen Maßnahmen notwendig, Pflege im Zuge der üblichen Unterhaltungspflege des Straßenbegleitgrüns Die Pflege wird in Abhängigkeit von der Entwicklung der Flächen und in Abstimmung mit der UNB ggf. angepasst.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Durchführung der Maßnahme wird von der Umweltbaubegleitung überwacht.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 1		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 1.2 A
Bezeichnung der Maßnahme Anlage von Habitatelementen für die Zauneidechse		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zu Maßnahmenkomplex 1: Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung von Zauneidechsen-Lebensräumen zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1, 2 und 4		
Lage der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Westlich der B 20 im Bereich der Behelfsumfahrung auf einer Fläche, die nach Rückbau der Behelfsumfahrung als Restfläche zwischen dem geplanten Regenrückhaltebecken und dem wieder herzustellenden Stichweg (Wirtschaftsweg zur kleinen Brücke über den Simbach) verbleibt, und damit unmittelbar neben den Böschungen mit Zauneidechsen-Nachweisen liegt ▪ Auf den neu entstehenden Straßenböschungen der B 20 in einem Abschnitt mit Anlage magerer Standorte und Magerrasenansaat (Maßnahme 4.1 G; bei etwa Bau-km 0+350 - Bau-km 0+470) auf der Westseite der B 20 auf Höhe Holzhausen und auf der Ostseite der B 20 im Nordteil des UG im Böschungsbereich eines geplanten Regenrückhaltebeckens (bei etwa Bau-km 3+000 - Bau-km 3+100) 		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche (mit Biotop-/Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste)		
Aktuell intensiv genutztes Grünland, das im Zuge des Straßenbauvorhabens vorübergehend für die Behelfsumfahrung überbaut und anschließend als Teil der Ausgleichsfläche 3.2 A als artenreicher Saum wieder neu angelegt wird; ansonsten handelt es sich um Acker- und Waldflächen, die aktuell an die B 20 angrenzen, und im Zuge des Ausbauvorhabens für neue Straßenböschungen oder Begleitflächen von Regenrückhaltebecken überbaut und neu gestaltet werden.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlage von Habitatelementen für die Zielart Zauneidechse: <ul style="list-style-type: none"> - Förderung von mageren Säumen mit eingestreuten kleinen Rohbodenflächen - Ablagerung von Wurzelstöcken, Ästen und anderem Totholz - Anschüttung von Lockermaterial aus Steinen und Sand Um eine volle Funktionsfähigkeit der Schüttungen zu gewährleisten, werden die Steine und Wurzelstöcke teilweise in die Erde „eingelassen“, um damit auch Überwinterungsquartiere zu schaffen. 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten (möglichst frühzeitig, auch im Vorfeld der Bauarbeiten bereits durchführbar) <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	In einem Bereich von 0,1 ha	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV): dauerhaft		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)		
Die Flächen liegen als Teil der straßenbaulichen Maßnahme künftig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 1		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen-Nr.
B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	1.2 A
<p><u>Gras-Krautsäume</u>: nach Bedarf jährlich 1-malige Mahd oder Mahd im zweijährigen Turnus jeweils nach 15. September mit Abtransport des Mähguts, teils auch Belassen von Brachen und lediglich gelegentliche Mahd zur Verhinderung einer Verbuschung</p> <p><u>Rohbodenflächen</u>: Pflegeeingriffe nach Bedarf v.a. zur Unterdrückung von Gehölzaufwuchs und ggf. einer Ausbreitung von Neophyten, insbesondere Offenhaltung der Rohbodenstandorte für Eiablage</p> <p><u>Stein-/Sandschüttungen mit Totholzablagerungen</u>: periodische Unterbrechung der Sukzessionsabläufe zur dauerhaften Sicherung offener und besonnter Flächen; ansonsten nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Regelfall keine besonderen Maßnahmen notwendig, Pflege im Zuge der üblichen Unterhaltungspflege des Straßenbegleitgrüns</p> <p>Die Pflege wird in Abhängigkeit von der Entwicklung der Flächen und in Abstimmung mit der UNB ggf. angepasst.</p>		
<p>Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen</p> <p>Die Durchführung der Maßnahme wird von der Umweltbaubegleitung überwacht.</p>		

Maßnahmenblatt – <u>Komplex</u>		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmenkomplex-Nr. 2
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Ausgleichsmaßnahmen für Verlust von Waldflächen und -lebensräumen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex 2.1 W/A Waldneubegründung bei Eichendorf 2.2 A Naturschutzfachliche Aufwertung von Waldbeständen westlich der Ausbaustrecke auf ca. Höhe Bau-km 3+650		
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 4 und 5		
Lage des Maßnahmenkomplexes Der Maßnahmenkomplex verteilt sich auf 2 Teilflächen im näheren und weiteren Umfeld des Vorhabens. Die Maßnahmenfläche 2.1 W/A liegt bei Neuölling östlich von Wochenweis/Hartkirchen bzw. nördlich von Einstorf im Gemeindegebiet des Marktes Eichendorf ebenfalls im Landkreis Dingolfing-Landau und wurde im Vorfeld bereits durch das StBA Landshut erworben. Die Maßnahmenfläche 2.2 A liegt westlich der Ausbaustrecke neben der B 20 im Nordteil des Untersuchungsgebiets. Die teils entfernte Lage der Ausgleichsflächen begründet sich aus dem Bemühen ausschließlich Flächen der öffentlichen Hand für die Ausgleichsmaßnahmen heranzuziehen, um somit die agrarstrukturellen Belange in größtmöglichem Umfang zu berücksichtigen. Alle Maßnahmenflächen liegen innerhalb der gleichen Naturräumlichen Haupteinheit („D65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten gemäß SZYMANK zit. in FIS-Natur bzw. im Naturraum „Isar-Inn-Hügelland“ (060 gemäß MEYNEN/SCHMITHÜSEN et.al. 1962).		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1 B, 1 Bo, 1 W <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Waldausgleich für dauerhaften Waldverlust durch Versiegelung und Überbauung		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang 1 B Verlust und Beeinträchtigung von Flächen mit Biotopfunktionen 1 Bo Eingriffe in Aueböden durch Überbauung und Versiegelung sowie durch Abgrabung zum Retentionsraumausgleich 1 W Eingriffe in den Simbach, in Bereiche mit Schichtwasseraustritten und in das Überschwemmungsgebiet des Simbachs Der Maßnahmenumfang für Maßnahme 2.1 W/A ergibt sich aus den walddrechtlichen Vorgaben in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde. Da das Gemeindegebiet des Marktes Simbach und der Landkreis Dingolfing-Landau aus forstwirtschaftlicher Sicht als waldarme Gebiete gelten, wird für die Waldverluste ein flächengleicher walddrechtlicher Ausgleich gefordert (1:1-Ausgleich).		

Maßnahmenblatt – <u>Komplex</u>		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmenkomplex-Nr. 2
<p>Bei der Maßnahmenfläche 2.2 A ergibt sich die Flächengröße aus dem zur Verfügung stehenden Waldgrundstück, das im Vorfeld durch das StBA erworben werden konnte und der vollständigen Eignung für diese Aufwertungsmaßnahme.</p>		
<p>Zielkonzeption der Maßnahmen</p> <p>Der Ausbau der B 20 führt entlang der Baustrecke an mehreren Stellen zu Waldverlusten bzw. Verlusten von Waldrandzonen, die nach Maßgabe des Waldgesetzes durch Waldneubegründungen auszugleichen sind. Um den waldwirtschaftlichen Belangen zu entsprechen, erfolgt die Waldneubegründung durch Aufforstung. Ziel der Aufforstung sind naturnahe Laubmischwaldbestände, da somit gleichzeitig auch Verluste und Beeinträchtigungen der Biotopfunktionen der Wälder im Sinne der BayKompV ausgeglichen werden können (naturschutzrechtlicher Ausgleich).</p> <p>Die Aufforstung erfolgt auf zwei Grundstücken, die sich bereits im Eigentum des Staatlichen Bauamts befinden, so dass sich der Flächenbedarf in agrarstruktureller Hinsicht neutral verhält. Aus waldrechtlicher Hinsicht ist die entfernte Lage der Ersatzaufforstung unproblematisch, da sie ebenso wie der Waldverlust im Landkreis Dingolfing-Landau liegt.</p> <p>Mit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen in Waldbestände wird der Standort einer bodenschonenderen Bewirtschaftung zugeführt. Auf diese Weise wirkt sich die Maßnahme auch positiv auf die Bodenfunktionen aus.</p> <p>Die Maßnahme 2.2 A verfolgt ganz allgemein das Ziel, als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme Waldlebensräume aufzuwerten, da im Naturraum vielerorts nach wie vor Fichtenforste in Form von Altersklassenbeständen vorherrschen und naturnahe Waldbestände bzw. die entsprechenden Waldbiozöten im Naturraum dringend gefördert werden sollten.</p>		
Fläche des Maßnahmenkomplexes		4,48 ha

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 2		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 2.1 W/A
Bezeichnung der Maßnahme Waldneubegründung bei Eichendorf Zu Maßnahmenkomplex 2: Ausgleichsmaßnahmen für Verlust von Waldflächen und -lebensräumen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 5		
Lage der Maßnahme Fl.Nr. 459/1, Gemarkung Reichstorf und Fl.Nr. 137, Gemarkung Hartkirchen, beides Markt Eichendorf (Landkreis Dingolfing-Landau), bei Neuölling östlich von Wochenweis/Hartkirchen bzw. nördlich von Einstorf		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche (mit Biotop-/Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste) Die Maßnahmenfläche wird aktuell fast ausschließlich als Acker intensiv genutzt (A11), lediglich am Waldrand im Norden verläuft ein Grünweg (V332) und im Süden und Südwesten erstrecken sich am Waldrand und am angrenzenden kleinen Bachlauf entlang schmale Streifen mit Intensivgrünland (G11). Am Ostrand des südlichen Grundstücks (Fl.Nr. 137) ragt teils ein schmaler Randstreifen des angrenzenden Waldbestands (L62) in die Maßnahmenfläche, und am Westrand gehört ein schmaler Teil des Gehölzstreifens (L541) am angrenzenden Bachlauf zum Grundstück Fl.Nr. 459/1		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Aufforstung mit den typischen Baumarten eines standortgerechten Eichen-Hainbuchenwalds (Stieleiche, Hainbuche, Esche, Feldahorn, Rotbuche, Vogelkirsche und Winterlinde); als Zieltyp wird ein Buchenwald basenreicher Standorte in alter Ausprägung (Zieltyp L243-9130) prognostiziert. Bei der Anlage wird auf die Entwicklung eines vielfältigen, gestuften und stabilen Waldmantels geachtet. Die schmalen Waldstreifen, die randlich teils in die Maßnahmenfläche ragen, können sich ebenfalls zu diesem Waldtyp weiterentwickeln. Bis zur vollen ökologischen Funktionserfüllung der Wälder ist ein „Timelag“ wertmindernd zu berücksichtigen (Timelag gemäß BayKompV abzüglich 3 Wertpunkte bei Entwicklungszeit von mehr als 80 Jahren). Zur Sicherung vor Wildverbiss wird ein Wildschutzzaun um die Pflanzflächen angebracht. Die anschließende und spätere Bewirtschaftung erfolgt unter Berücksichtigung ökologischer und naturschutzfachlicher Belange gemäß folgender Vorgaben <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung bzw. Förderung von Totholz (stehend und liegend; mind. 80 fm/ha, erforderlichenfalls durch aktive Maßnahmen schrittweise aufzubauen), von Biotopbäumen (mind. 20/ha, z. B. Horst- oder Höhlenbaume; BHD nach Möglichkeit > 40 cm) sowie langfristig von Uraltbäumen (mind. 10/ha, BHD > 100 cm) ▪ Das Totholz sollte möglichst zu gleichen Anteilen in der Sonne/im Schatten, stehend/liegend, geklumpt/verteilt sein sowie das Baumartenspektrum des gesamten Bestandes umfassen. ▪ Artenauswahl, Pflanzdichte und Pflanzverband der Aufforstungsflächen in Abstimmung mit der Forst- und Naturschutzverwaltung Der westliche Teil der Maßnahmenfläche, der nicht für die flächengleiche Ersatzaufforstung benötigt wird, soll freigehalten werden, um dem Anwesen im Norden nicht den Blick ins Tal zu versperren; auf dieser offenen Teilfläche soll eine Extensivwiese (Ziel: G214-GE00BK) entwickelt werden. Dazu erfolgt zunächst eine Aushagerung durch Zwischenbegrünung mit stark zehrenden Ackerfrüchten (z.B. Getreide) und Verzicht auf Düngung, danach wird		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 2		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 2.1 W/A
<p>eine geeignete gebietseigene (autochthone) Saatgutmischung angesät, und ggf. erfolgt stellenweise eine Impfung mit Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen.</p> <p>Künftige Bewirtschaftung: 2-schürige Extensivwiese mit Abtransport des Mähguts</p> <p>Am Ufer des Bachlaufs im Westen ist ein Uferstreifen vorgesehen, auf dem ein artenreicher Saum (bzw. eine artenreiche Staudenflur) feuchter bis nasser Standorte (K133-GH00BK) gefördert werden soll; weiter im Süden im schmaler werdenden Bereich zwischen Aufforstungsfläche und Bachlauf ist die vollflächige Entwicklung eines derartigen Gras-Krautsaums geplant. Die Begründung des Saums erfolgt durch Ansaat einer geeigneten gebietseigenen Saatgutmischung für Uferstreifen.</p> <p>Um die Wiesen- und Saumflächen für Pflegemaßnahmen erreichen zu können, wird am Nordrand der Maßnahmenfläche ein Grünweg angelegt (V332).</p>		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		2,86 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV): dauerhaft		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)		
Die Fläche wurde bereits im Vorfeld durch das StBA Landshut erworben und liegt künftig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<p><u>Waldbestand:</u> Zaunkontrolle und ggf. Zauninstandhaltung sowie Herstellungspflege für einen Zeitraum von mind. 5 Jahren; weitere Unterhaltung bzw. Bewirtschaftung siehe Beschreibung der Maßnahme oben</p> <p><u>Extensivwiese:</u> zweischürige Bewirtschaftung ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln; erste Mahd nicht vor dem 15. Juli, Abtransport des Mähguts</p> <p><u>Gras-/Krautsaum:</u> nach Bedarf jährlich 1-malige Mahd oder Mahd im zweijährigen Turnus jeweils nach 15. September mit Abtransport des Mähguts</p> <p>Bei Bedarf wird die Pflege in Abhängigkeit von der Entwicklung der Fläche und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde angepasst.</p>		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Die Durchführung der Maßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit der Forst- und Naturschutzverwaltung; außerdem wird regelmäßig eine Herstellungs- und Funktionskontrolle vorgenommen und bei Ausfällen nachgepflanzt.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 2		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 2.2 A
Bezeichnung der Maßnahme Naturschutzfachliche Aufwertung von Waldbeständen westlich der Ausbaustrecke auf ca. Höhe Bau-km 3+650		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zu Maßnahmenkomplex 2 Ausgleichsmaßnahmen für Verlust von Waldflächen und -lebensräumen		
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 4		
Lage der Maßnahme Fl.Nr. 1684/3 und 1704/3 (Gemarkung Niederhausen, Markt Simbach, Lkrs. Dingolfing-Landau); innerhalb des großflächigen Waldgebiets westlich der Ausbaustrecke im Nordteil des Untersuchungsgebiets		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche (mit Biotop-/Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste) Aktuell strukturreicher Nadelholzforst mittleren Alters (N722) mit dominierender Fichte; teils werden Bereiche vorübergehend als Bauflächen und Baustelleneinrichtungsf lächen genutzt (O7). Teilweise liegt die Fläche in der Beeinträchtigungszone der stark befahrenen B 20.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Der Nadelholzforst wird in einen standortgerechten Eichen-Hainbuchenwald überführt; als Zieltyp wird ein Eichen-Hainbuchenwald frischer bis staunasser Standorte mit alter Ausprägung (Zieltyp L213-9160) prognostiziert. Die Umwandlung erfolgt über mehrere Jahre nach und nach (also ohne Kahlschlag), indem die Fichten entnommen und durch standortgerechte Laubbäume (Stieleiche, Hainbuche, Esche, Feldahorn, Rotbuche, Vogelkirsche und Winterlinde) ersetzt werden. Bei der Anlage wird auf die Entwicklung eines vielfältigen, gestuften und stabilen Waldmantels geachtet. Bis zur vollen ökologischen Funktionserfüllung der Wälder ist die lange zeitliche Entwicklungsdauer wertmindernd zu berücksichtigen (Timelag gemäß BayKompV abzüglich 3 Wertpunkte). Zur Sicherung vor Wildverbiss wird ein Wildschutzzaun oder Einzelbaumschutz angebracht. Die anschließende und spätere Bewirtschaftung erfolgt unter Berücksichtigung ökologischer und naturschutzfachlicher Belange gemäß folgender Vorgaben <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung bzw. Förderung von Totholz (stehend und liegend; mind. 80 fm/ha, erforderlichenfalls durch aktive Maßnahmen schrittweise aufzubauen), von Biotopbäumen (mind. 20/ha, z. B. Horst- oder Höhlenbaume; BHD nach Möglichkeit > 40 cm) sowie langfristig von Uraltbäumen (mind. 10/ha, BHD > 100 cm) ▪ Das Totholz sollte möglichst zu gleichen Anteilen in der Sonne/im Schatten, stehend/liegend, geklumpt/verteilt sein sowie das Baumartenspektrum des gesamten Bestandes umfassen. ▪ Artenauswahl, Pflanzdichte und Pflanzverband der Aufforstungsflächen in Abstimmung mit der Forst- und Naturschutzverwaltung 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		1,62 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV): dauerhaft		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 2		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 2.2 A
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Die Fläche wurde bereits im Vorfeld durch das StBA Landshut erworben und liegt künftig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Zaunkontrolle und ggf. Zauninstandhaltung sowie Herstellungspflege für einen Zeitraum von mind. 5 Jahren; weitere Unterhaltung Bewirtschaftung siehe Beschreibung der Maßnahme oben		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Durchführung der Maßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit der Forst- und Naturschutzverwaltung; außerdem wird regelmäßig eine Herstellungs- und Funktionskontrolle vorgenommen und bei Ausfällen nachgepflanzt.		

Maßnahmenblatt – <u>Komplex</u>		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmenkomplex-Nr. 3
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung naturbetonter Lebensräume und zur Strukturaneicherung der Landschaft		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex 3.1 A Grünlandextensivierung am Kühgraben 3.2 A Schaffung naturbetonter Lebensräume in der Aue des Simbachs beidseitig der B 20 3.3 A Entwicklung naturbetonter Vegetationsbestände im Retentionsraum südöstlich der Anschlussstelle 3.4 A Entwicklung eines Gewässerbegleitgehölzes am Simbach 3.5 A Entwicklung eines naturnahen Waldrands bei ca. Bau-km 2+150 3.6 A Ergänzung eines Gehölzbestands an der B 20 bei Widhalm 3.7 A Schaffung naturbetonter Lebensräume bei Ruhstorf		Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1, 2, 3, 5		
Lage des Maßnahmenkomplexes Der Maßnahmenkomplex verteilt sich auf mehrere Teilflächen im näheren und weiteren Umfeld des Vorhabens. Innerhalb des Untersuchungsgebiets (UG) bzw. im Umfeld der Ausbaustrecke liegen die meisten Ausgleichsflächen in der Aue des Simbachs beidseitig der B 20. Zwei weitere kleine Ausgleichsflächen (3.5 A und 3.6 A) sind im Nordteil bzw. Südteil des UG neben der Ausbaustrecke vorgesehen. Lediglich die Maßnahmenfläche 3.7 A liegt etwas weiter entfernt im südwestlichen Gemeindegebiet des Marktes Simbach auf einem bereits im Vorfeld erworbenen Grundstück südlich Ruhstorf bzw. südwestlich von Malgersdorf. Die im Fall der Maßnahmenfläche bei Ruhstorf entfernte Lage der Ausgleichsfläche begründet sich aus dem Bemühen ausschließlich Flächen der öffentlichen Hand für die Ausgleichsmaßnahmen heranzuziehen, um somit die agrarstrukturellen Belange in größtmöglichem Umfang zu berücksichtigen. Alle Maßnahmenflächen liegen innerhalb der gleichen Naturräumlichen Haupteinheit („D65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten gemäß SZYMANK zit. in FIS-Natur bzw. im Naturraum „Isar-Inn-Hügelland“ (060 gemäß MEYNEN/SCHMITHÜSEN et.al. 1962).		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1 B, 1 Bo, 1 W <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang 1 B Verlust und Beeinträchtigung von Flächen mit Biotopfunktionen 1 Bo Eingriffe in Aueböden durch Überbauung und Versiegelung sowie durch Abgrabung zum Retentionsraumausgleich		

Maßnahmenblatt – Komplex		
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmenkomplex-Nr.
B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	3
<p>1 W Eingriffe in den Simbach, in Bereiche mit Schichtwasseraustritten und in das Überschwemmungsgebiet des Simbachs</p> <p>Der Kompensationsumfang ergibt sich aus den Beeinträchtigungen der Biotopfunktion und damit aus dem im Biotopwertverfahren gemäß BayKompV ermittelten Kompensationsbedarf nach Wertpunkten.</p> <p>Da die meisten Ausgleichsmaßnahmen und flächenmäßig ihr größter Anteil in der Aue und am Bachlauf des Simbachs liegen und den dort vorhabensbedingt beeinträchtigten Flächenumfang deutlich übertreffen, können damit auch die Eingriffe in die Bodenfunktionen (Aueböden) und Wasserfunktionen (Fließgewässer, Feucht- und Nassstandorte) kompensiert werden. Ergänzend sind diesbezüglich auch die Maßnahmen in der Kollbachaue bei Ruhstorf anzuführen.</p> <p>Zielkonzeption der Maßnahmen</p> <p>Mit diesem Maßnahmenkomplex erfolgt die Neuschaffung von naturbetonen Lebensräumen bzw. Aufwertung von Flächen bezüglich ihrer Lebensraumfunktion. Damit soll die in weiten Teilen intensiv genutzte Kulturlandschaft mit nicht oder nur extensiv genutzten (= naturbetonen) Biotopen angereichert und somit ein Betrag zur Förderung der Biodiversität geleistet werden.</p> <p>Durch die Förderung von Extensivwiesen, Säumen und Gehölzstrukturen in der Aue des Simbachs wird im Besonderen berücksichtigt, dass durch die Verbreiterung der B 20 und vor allem durch die Errichtung einer zusätzlichen Anschlussrampe im Bereich der Anschlussstelle an die St 2112 in hohem Maße in die Aue und in die dort vorhandenen Feuchtbiotope eingegriffen wird.</p> <p>Die zusätzliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen außerhalb dieser naturbetonen Biotope (Aueböden) unter intensiver Nutzung kann durch den Umfang der in diesem Maßnahmenkomplex vorgesehenen Nutzungsextensivierungen ausgeglichen werden, ohne dass sich zusätzlicher Flächenbedarf ergibt. Dies gilt auch für die Beeinträchtigungen der Wasserfunktionen, die ebenfalls im Zuge der geplanten Ausgleichsmaßnahmen in der Simbachaue kompensiert werden können, ohne dass weitergehende Maßnahmen notwendig werden.</p> <p>In Verbindung mit einigen Gestaltungsmaßnahmen (4.5 G und 4.6 G), die in der Aue des Simbachs vorgesehen sind, kann mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen (3.1 A, 3.2 A, 3.5 A und 3.7 A) auch die Notwendigkeit des gleichartigen Ausgleichs für unvermeidbare Eingriffe in gesetzlich geschützten Biotope (gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG) erfüllt werden.</p> <p>Die mit dem Maßnahmenkomplex entstehenden naturbetonen Flächen und Strukturen können darüber hinaus auch als Bereicherung im Landschaftsbild gewertet werden.</p> <p>Um den agrarstrukturellen Belangen entgegen zu kommen, werden im Rahmen des entwickelten naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzepts nur wenige Flächen (wie z.B. die geplanten Gehölzstrukturen im Anschluss an die Straßenbegleitgehölze auf Maßnahmenfläche 3.6 A oder die geplanten Ufergehölze am Simbach) komplett aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung genommen; die Nutzung erfolgt in den meisten Fällen künftig lediglich in einer extensiven Form. Aber auch die genannten Gehölzstrukturen bedürfen einer extensiven bzw. gelegentlichen niederwaldartigen Nutzung. Ferner werden ausschließlich Flächen herangezogen, die im Vorfeld durch das Staatliche Bauamt Landshut erworben werden konnten und sich daher bereits im Eigentum der öffentlichen Hand befinden.</p>		
Fläche des Maßnahmenkomplexes		3,45 ha

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 3		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 3.1 A
Bezeichnung der Maßnahme Grünlandextensivierung am Kühgraben Zu Maßnahmenkomplex 3: Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung naturbetonter Lebensräume und zur Strukturaneicherung der Landschaft		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2		
Lage der Maßnahme Fl.Nr. 561/13 (Gemarkung Langgraben und Markt Simbach, Lkrs. Dingolfing-Landau); westlich der B 20 in der Aue des Simbachs bzw. am Unterlauf des von Südwesten heran fließenden Kühgrabens		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche (mit Biotop-/Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste) Der Nordteil der Fläche stellt sich aktuell als mäßig extensiv genutzte, artenarme Wiese (G211) und der Südteil als artenreichere, ebenfalls mäßig extensiv genutzte Wiese (G212) dar. In östlicher Richtung zeigen sich Übergänge zu den im Osten gelegenen mäßig artenreichen seggen- oder binsenreichen Feucht- bzw. Nasswiesen (G221).		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Extensivierung der bestehenden Grünlandnutzung <ul style="list-style-type: none"> ▪ maximal 2-schürige Bewirtschaftung ▪ Erhöhung des Artenreichtums durch Ausbringung von gebietseigenem Saatgut; gegebenenfalls Wiederholung der Maßnahme bis zum Erreichen des gewünschten Zielzustands (Zielbestand: G222-GN00BK = artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese) 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten (möglichst frühzeitig, auch im Vorfeld der Bauarbeiten bereits durchführbar) <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		0,38 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV): dauerhaft		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Die Fläche wurde bereits im Vorfeld durch das StBA Landshut erworben und liegt künftig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <u>Feucht-/Nasswiese:</u> zweischürige Bewirtschaftung ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln; erste Mahd nicht vor dem 15. Juli, Abtransport des Mähguts Bei Bedarf wird die Pflege in Abhängigkeit von der Entwicklung der Fläche und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde angepasst.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Umweltbaubegleitung überwacht.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 3		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 3.2 A
Bezeichnung der Maßnahme Schaffung naturbetonter Lebensräume in der Aue des Simbachs beidseitig der B 20		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)
Zu Maßnahmenkomplex 3: Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung naturbetonter Lebensräume und zur Strukturanreicherung der Landschaft		Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2		
Lage der Maßnahme Fl.Nr. 435, 429, 426 und Teil von 428 (Gemarkung Simbach und Markt Simbach, Lkrs. Dingolfing-Landau) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahmen auf Fl.Nr. 435, 429, 426 und 428, liegen westlich der B 20 Tal des Simbachs, die Flurstücke 435 und 429 werden vorübergehend während der Bauzeit für die Behelfsumfahrung benötigt ▪ Teilfläche auf Fl.Nr. 438/7 liegt östlich der B 20 in der Aue des Simbachs zwischen der geplanten Anschlussrampe und Bachlauf des Simbachs Die Flächen liegen teilweise im Beeinträchtigungskorridor der B 20 bzw. der geplanten Anschlussrampe		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche (mit Biotop-/Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste) Westlich der B 20 dominiert südlich des Simbachs mäßig extensiv genutzte, artenarme Wiese (G211) und nördlich des Simbachs intensiv genutzte Wiese (G11); dazwischen liegen als nicht aufwertbare Teilflächen der Bachlauf des Simbachs mit seinen Uferzonen, die hier aus Rohrglanzgras-Röhricht bestehen und in das großflächige Großseggenried in der Aue übergehen. Östlich der B 20 dominiert auf der Nordseite des Simbachs aktuell intensiv genutzte Wiese (G11). Kleinflächig sind in allen Teilflächen randlich ein Feldgehölz mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung (B212-WO00BK), mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen (G221), artenarme Säume und Staudenfluren (K11) sowie mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte (K123) betroffen.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Westlich der B 20 zwischen dem bestehenden Großseggenried und dem Gehölzbestand am südlichen Talrand mit kleinen Austrittstellen von Schichtwasser wird die bestehende Wiese unter Nutzung der vorhandenen Standortbedingungen zu einer artenreichen seggen-/binsenreichen Feucht-/Nasswiese (G222-GN00BK) entwickelt. Dazwischen bleibt das Rohrglanzgras-Röhricht (R113-GR00BK), Großseggenried (R31-GR00BK) und der Bachlauf (F14-FW00BK) bestehen. Nördlich des Simbachs soll im Bereich der bestehenden Intensivwiese, die größtenteils für die Behelfsumfahrung beansprucht und hinterher für den Bau zweier Regenrückhaltebecken genutzt wird, neben dem Simbach bzw. im Überschwemmungsbereich ein Auengebüsch (B114-WG00BK; im Anschluss an ein bestehendes Auengebüsch) entwickelt werden. Auf den Flächen außerhalb der Aue im leicht ansteigenden Gelände Richtung Staatsstraße ist ein artenreicher Gras- und Krautsaum (K132) vorgesehen. Auf Teilflächen sollen hier auch Habitatalemente für die Zauneidechse (siehe Maßnahmenkomplex 1, Maßnahme 1.2 A) geschaffen werden. Auf der Ostseite der B 20 ist auf der vollständig im Überschwemmungsgebiet entlang des Böschungfußes der neuen Anschlussrampe die Entwicklung eines Auengebüsches (B114-WG00BK) vorgesehen; die restliche Fläche wird zu einem artenreichen Saum (bzw. einer artenreichen Staudenflur) feuchter bis nasser Standorte (K133-GH00BK) entwickelt. Das kleine Feldgehölz neben dem ehemaligen Flugplatz-Hangar bleibt erhalten.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 3		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 3.2 A
<p>Die Anlage der Auengebüsche erfolgt durch Anpflanzung standortheimischer Sträucher (diverse Strauchweidenarten, Pfaffenhütchen, Wasserschneeball, Faulbaum etc.).</p> <p>Die Extensivwiesen werden durch extensive, maximal 2-schürige Bewirtschaftung ohne Pflanzen- und Düngemiteinsatz allmählich entwickelt. Zur Aushagerung wird in den ersten Jahren (in Abhängigkeit vom Aushagerungserfolg) eine häufigere, bis 4-malige Mahd ohne Düngung durchgeführt. Zur Erhöhung des Artenreichtums ist danach auf Teilflächen eine Ansaat von gebietseigenem Saatgut oder Übertragung von Mähgut aus geeigneten Spenderflächen vorgesehen; gegebenenfalls in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Wiederholung der Maßnahmen bis zum Erreichen des gewünschten Zielzustands.</p>		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		0,67 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV): dauerhaft		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)		
Die Flächen wurden bereits im Vorfeld durch das StBA Landshut erworben und liegen künftig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<p><u>Auengebüsch</u>: Herstellungspflege für einen Zeitraum von mind. 5 Jahren, anschließend Pflegeeingriffe nach Bedarf und zum Ziel der Erhaltung und Förderung der Lebensraumqualität und Strukturvielfalt sowie zum Erhalt und der Förderung der Bestände und ihrer Vitalität (z.B. abschnittsweise auf den Stock setzen); ggf. Bekämpfung von Neophyten</p> <p><u>Feucht-/Nasswiese</u>: zweischürige Bewirtschaftung ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln; erste Mahd nicht vor dem 15. Juli, Abtransport des Mähguts</p> <p><u>Gras-/Krautsaum</u>: nach Bedarf jährlich 1-malige Mahd oder Mahd im zweijährigen Turnus jeweils nach 15. September mit Abtransport des Mähguts</p> <p>Bei Bedarf wird die Pflege in Abhängigkeit von der Entwicklung der Fläche und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde angepasst.</p>		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Die Durchführung der Maßnahme wird von der Umweltbaubegleitung überwacht.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 3		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 3.3 A
Bezeichnung der Maßnahme Entwicklung naturbetonter Vegetationsbestände im Retentionsraum südöstlich der Anschlussstelle		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)
Zu Maßnahmenkomplex 3: Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung naturbetonter Lebensräume und zur Strukturaneicherung der Landschaft		Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2		
Lage der Maßnahme Teilflächen von Fl.Nr. 424 und 423 (Gemarkung Simbach und Markt Simbach, Lkrs. Dingolfing-Landau) unmittelbar südlich des Simbachs im Südosten der Anschlussstelle im Bereich der geplanten Abgrabung für den Retentionsraumausgleich; die Fläche liegt randlich teilweise im Beeinträchtigungskorridor der B 20 bzw. der Anschlussrampe		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche (mit Biotop-/Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste) Intensiv genutzte Wiese (G11) Die Bereiche im Westen des neu zu schaffenden Retentionsraums, in denen im Zuge des Vorhabens wertvolle Biotopbestände beseitigt wurden, werden nicht als Teil der Ausgleichsfläche ausgewiesen bzw. als Ausgleich angerechnet, sondern lediglich als Gestaltungsmaßnahmen behandelt (siehe Maßnahmenkomplex 5).		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Der Großteil der für den Retentionsraum abgetragenen Fläche, soll zu einer artenreichen Extensivwiese (G214-GE6510) entwickelt werden. Trotz der gelegentlichen Überflutung zeigen Beispielflächen aus dem benachbarten Vilstal, dass sich Flächen mit vergleichbaren Standortbedingungen durchaus erfolgreich zu mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510) entwickeln lassen. Auf der am Südrand der Abgrabungsfläche entstehenden flachen Böschung ist die Anlage einer Hecke (B112-WH00BK) vorgesehen. Dazu soll nach Geländemodellierung des neu geschaffenen Retentionsraums eine gebietseigene Saatgutmischung einer artenreichen Extensivwiese frischer bis wechselfeuchter Standorte eingebracht werden. Die Wiese soll danach maximal 2-schürig sowie ohne Pflanzen- und Düngemiteleinsatz bewirtschaftet werden. Die Anlage der Hecke erfolgt durch Anpflanzung gebietseigener, standortheimischer Bäume und Sträucher (aufgrund der Hangverhältnisse hier auch mit diversen Strauchweidenarten, Pfaffenhütchen, Wasserschneeball, Faulbaum etc.).		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		0,68 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV): dauerhaft		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Die Fläche wurde bereits im Vorfeld durch das StBA Landshut erworben und liegt künftig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.		

Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Extensivwiese: zweischürige Bewirtschaftung ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln; erste Mahd nicht vor dem 15. Juli, Abtransport des Mähguts

Hecke: Herstellungspflege für einen Zeitraum von mind. 5 Jahren, anschließend Pflegeeingriffe nach Bedarf und zum Ziel der Erhaltung und Förderung der Lebensraumqualität und Strukturvielfalt sowie zum Erhalt und der Förderung der Bestände und ihrer Vitalität (z.B. abschnittweise auf den Stock setzen); ggf. Bekämpfung von Neophyten

Bei Bedarf wird die Pflege in Abhängigkeit von der Entwicklung der Fläche und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde angepasst.

Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Umweltbaubegleitung überwacht.

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 3		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 3.4 A
Bezeichnung der Maßnahme Entwicklung eines Gewässerbegleitgehölzes am Simbach Zu Maßnahmenkomplex 3: Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung naturbetonter Lebensräume und zur Strukturanreicherung der Landschaft zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Lage der Maßnahme Kleine Teilfläche von Fl.Nr. 438/7 (Gemarkung Langgraben und Markt Simbach, Lkrs. Dingolfing-Landau) im Osten der B 20 unmittelbar am nördlichen Ufer des Simbachs im Anschluss an bestehende Begleitgehölze kurz oberhalb der Brücke einer Gemeindeverbindungsstraße (Espertstraße) über den Simbach		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche (mit Biotop-/Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste) Intensiv genutztes Grünland (G11) unmittelbar neben dem Bachlauf des Simbachs und seinen Begleitstrukturen		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Durch Pflanzung von überwiegend Schwarzerlen und ufertypischen Sträuchern wie Pfaffenhütchen, Wasser-Schneeball, Faulbaum etc. soll der bestehende Ufergehölzsaum auf dieser zur Verfügung stehenden Teilfläche des Flurstücks am Ufer des Simbachs erweitert bzw. ergänzt werden.		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten (möglichst frühzeitig, auch im Vorfeld der Bauarbeiten bereits durchführbar) <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		0,02 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV): dauerhaft		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Die Teilfläche wurde bereits im Vorfeld durch das StBA Landshut erworben und liegt künftig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Herstellungspflege für einen Zeitraum von mind. 5 Jahren, anschließend Pflegeeingriffe nach Bedarf und zum Ziel der Erhaltung und Förderung der Lebensraumqualität und Strukturvielfalt sowie zum Erhalt und der Förderung der Bestände und ihrer Vitalität (z.B. abschnittsweise auf den Stock setzen); ggf. Bekämpfung von Neophyten Bei Bedarf wird die Pflege in Abhängigkeit von der Entwicklung der Fläche und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde angepasst.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Umweltbaubegleitung überwacht.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 3		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 3.5 A
Bezeichnung der Maßnahme Entwicklung eines naturnahen Waldrands bei ca. Bau-km 2+150 Zu Maßnahmenkomplex 3: Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung naturbetonter Lebensräume und zur Strukturanreicherung der Landschaft zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 3		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Lage der Maßnahme Verbleibender Teil der Fl.Nr. 489 (Gemarkung Simbach und Markt Simbach, Lkrs. Dingolfing-Landau) westlich der B 20 am Waldrand nordwestlich Simbach; die Fläche liegt im Beeinträchtigungskorridor der B 20		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche (mit Biotop-/Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste) Dem Waldrand vorgelagert befindet sich hier eine vernässte Stelle mit einem mäßig artenreichen Saum feuchter bis nasser Standorte (K123) und der Randbereich des Waldbestands, der hier als Nadelmischwald (N62) im Anschluss an den angrenzenden Nadelforst zu bezeichnen ist. Teile der Fläche werden durch die Verschiebung des Anwandweges beansprucht, so dass der verbleibende Rest – trotz seiner Lage sehr nahe an der B 20 – aufgrund der feuchten Standortbedingungen und damit hohen Entwicklungspotenzial für eine kleine Ausgleichsmaßnahme herangezogen wird.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Anpflanzung eines Waldmantels mit typischen Baum- und Straucharten wie Eberesche, Feldahorn, Hainbuche, Vogelkirsche, Hasel, Weißdorn, Heckenkirsche etc., sowie im Bereich der noch kleinflächig verbleibenden Vernäsung auch mit Schwarzerle, Faulbaum, Wasserschneeball, Strauchweiden etc. (Zielzustand: W13 – Waldmäntel feuchter bis nasser Standorte)		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		0,05 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV): dauerhaft		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Die Fläche wurde bereits im Vorfeld durch das StBA Landshut erworben und liegt künftig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Herstellungspflege für einen Zeitraum von mind. 5 Jahren, anschließend Pflegeeingriffe nach Bedarf und zum Ziel der Erhaltung und Förderung der Lebensraumqualität und Strukturvielfalt sowie zum Erhalt und der Förderung der Bestände und ihrer Vitalität (z.B. abschnittsweise auf den Stock setzen); ggf. Bekämpfung von Neophyten		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Umweltbaubegleitung überwacht.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 3		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 3.6 A
Bezeichnung der Maßnahme Ergänzung eines Gehölzbestands an der B 20 bei Widhalm		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zu Maßnahmenkomplex 3: Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung naturbetonter Lebensräume und zur Strukturanreicherung der Landschaft zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1		
Lage der Maßnahme Fl.Nr. 314/5 (Gemarkung Simbach und Markt Simbach, Lkrs. Dingolfing-Landau); östlich der B 20 im Anschluss an die bestehenden Straßenbegleitgehölze; die Fläche liegt im Beeinträchtigungskorridor der B 20		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche (mit Biotop-/Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste) Teils intensiv genutzter Acker (A11) und teils intensiv genutztes Grünland (G11)		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Anpflanzung einer Baum-Strauchhecke <ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflanzabstand und Gehölzauswahl entsprechend Pflanzplan der Ausführungsplanung; Gehölzartenauswahl orientiert an der Potenziellen Natürlichen Vegetation; Verwendung von gebietseigenem Pflanzenmaterial ▪ Im Randbereich stellenweise Oberbodenabtrag und Entwicklung eines Gras- und Krautsaums durch Ansaat mit geeignetem gebietseigenem Saatgut für Säume auf frischen Standorten; darin vorgezogen bereits Integration der Maßnahme 1.1 ACEF („Vorgezogene Anlage von Habitatsystemen für die Zauneidechse“) 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten (wünschenswert, da im Saumbereich ein Teil der Maßnahme 1.1 ACEF vorgesehen ist) <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		0,10 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV): dauerhaft		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Die Fläche wurde bereits im Vorfeld durch das StBA Landshut erworben und liegt künftig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Regelfall keine besonderen Maßnahmen notwendig, Pflege bei Bedarf im Zuge der üblichen Unterhaltungspflege des unmittelbar angrenzenden Straßenbegleitgrüns.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Durchführung der Maßnahmen wird von der ökologischen Baubegleitung überwacht.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 3		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 3.7 A
Bezeichnung der Maßnahme Schaffung naturbetonter Lebensräume bei Ruhstorf		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)
Zu Maßnahmenkomplex 3: Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung naturbetonter Lebensräume und zur Strukturaneicherung der Landschaft		Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 5		CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Lage der Maßnahme Fl.Nr. 1154 (Gemarkung Ruhstorf und Markt Simbach, Lkrs. Dingolfing-Landau) südlich Ruhstorf bzw. südwestlich von Malgersdorf in der Aue der Kollbach unterhalb von Rahstorf im Norden des Bachlaufs		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche (mit Biotop-/Nutzungstypen gemäß Biotopwertliste) Der Großteil der Fläche wird derzeit als Acker intensiv genutzt (A11); eine zur Aue der Kollbach hin etwas abgesenkte Fläche stellt sich aktuell als mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (G211) dar; in den Randbereichen im Westen und Osten gibt es außerdem schmale Intensivwiesenstreifen (G11). Im östlichen Teil grenzen im Süden unmittelbar die Begleitstrukturen der Kollbach an.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Von dem zur Verfügung stehenden Grundstück werden nur Teile benötigt, um den Rest des flächenbezogenen Kompensationsbedarfs in Wertpunkten zu decken. Die verbleibenden Flächen können als Ausgleich für weitere Straßenbauvorhaben herangezogen werden. Obwohl während des Planungsprozesses vorsorglich auf dem gesamten Grundstück Ausgleichsmaßnahmen geplant wurden, wird nachfolgend nur der Teil beschrieben, der als Ausgleich für das hier zu betrachtende Vorhaben vorgesehen ist: Am Ufer der Kollbach soll im Ostteil der Fläche ein Bachauenwald L513-WA91E0* entwickelt werden, dazu erfolgt eine Aufforstung mit den typischen Baumarten einer Weichholzaue (vor allem Silberweiden und Schwarzerlen sowie im Randbereich Beimischung von standorttypischen Sträuchern wie Pfaffenhütchen, Wasser-Schneeball, Faulbaum etc.) Bis zur vollen ökologischen Funktionserfüllung des Auwaldstreifens ist ein „Timelag“ wertmindernd zu berücksichtigen (Timelag gemäß BayKompV abzüglich 3 Wertpunkte bei Entwicklungszeit von mehr als 80 Jahren). Zur Sicherung vor Wildverbiss und gegen Fraßschäden des Bibers wird ein Wildschutzzaun um die Pflanzfläche angebracht. Artenauswahl, Pflanzdichte und Pflanzverband erfolgen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht vorgesehen. Während auf der gesamten Ackerfläche die Entwicklung einer artenreichen Extensivwiese (G214-GE00BK) vorgesehen ist, werden die bislang schon mäßig extensiv genutzten Flächen südlich davon bzw. in der Aue und folglich mit geringerem Grundwasserflurabstand zu artenreichen seggen-/binsenreichen Feucht-/Nasswiesen (G222-GN00BK) entwickelt. Auf der schwach ausgebildeten Geländestufe bzw. dem Ranken dazwischen soll die Ausbildung eines artenreichen Saums (bzw. Staudenflur) feuchter bis nasser Standorte (K133-GH00BK) gefördert werden. Zur Entwicklung der artenreichen Extensivwiese erfolgt zunächst eine Aushagerung durch Zwischenbegrünung mit stark zehrenden Ackerfrüchten (z.B. Getreide) und Verzicht auf Düngung, danach wird eine geeignete gebietseigene (autochthone) Saatgutmischung angesät, und ggf. erfolgt stellenweise eine Impfung mit Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 3		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 3.7 A
<p>Die Entwicklung zur artenreichen Feucht-/Nasswiese erfolgt durch künftig zweischürige Bewirtschaftung ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Auch hier kann in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine mit Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen sinnvoll sein, um eine artenreiche Ausprägung zu erzielen.</p> <p>Künftige Bewirtschaftung beider Wiesentypen: 2-schürige Extensivwiese mit Abtransport des Mähguts</p>		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten (möglichst frühzeitig, auch im Vorfeld der Bauarbeiten bereits durchführbar) <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	1,55 ha	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV): dauerhaft		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)		
Die Fläche wurde bereits im Vorfeld durch das StBA Landshut erworben und liegt künftig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Auwaldstreifen</u>: Herstellungspflege für einen Zeitraum von mind. 5 Jahren, anschließend Pflegeeingriffe nach Bedarf und zum Ziel der Erhaltung und Förderung der Lebensraumqualität und Strukturvielfalt sowie zum Erhalt und der Förderung der Bestände und ihrer Vitalität (z.B. abschnittsweise auf den Stock setzen); ggf. Bekämpfung von Neophyten ▪ <u>Extensivwiese</u>: zweischürige Bewirtschaftung ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln; erste Mahd nicht vor dem 15. Juli, Abtransport des Mähguts ▪ <u>Feucht-/Nasswiese</u>: zweischürige Bewirtschaftung ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln; erste Mahd nicht vor dem 15. Juli, Abtransport des Mähguts <p>Bei Bedarf wird die Pflege in Abhängigkeit von der Entwicklung der Fläche und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde angepasst.</p>		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Umweltbaubegleitung überwacht.		

Maßnahmenblatt – <u>Komplex</u>		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmenkomplex-Nr. 4
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbilds		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex 4.1 G Anlage magerer Standorte mit Magerrasenansaat 4.2 G Baum-Strauchpflanzung, vorwiegend dicht 4.3 G Strauchpflanzung, vorwiegend dicht 4.4 G Baum-Strauchpflanzung, aufgelockert in Gruppen 4.5 G Anlage von Sumpfwald 4.6 G Anlage eines Auengebüschs 4.7 G Pflanzung von Einzelbäumen (Laubbaum, Hochstamm) 4.8 G Entwicklung von Extensivgrünland 4.9 G Anlage eines Ufersaums 4.10 G Anlage eines Gras-Krautsaums 4.11 G Anlage eines Rohbodenstandorts als Sukzessionsfläche		
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1, 2, 3, 4		
Lage des Maßnahmenkomplexes Der Maßnahmenkomplex umfasst die nach dem Ausbau der B 20 neu entstehenden Böschungen und Straßenbegleitflächen.		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1 B, 1 L <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
1 B Verlust und Beeinträchtigung von Flächen mit Biotopfunktionen 1 L Beeinträchtigung des Landschaftsbilds (Verlust von Strukturelementen entlang der B 20, Verfremdungseffekte); sowie gewisse Beeinträchtigung des Raums in seiner Eignung für die landschaftsbezogene Erholung (hier nachrangig)		
Der Maßnahmenumfang für diesen Maßnahmenkomplex mit den Gestaltungsmaßnahmen entlang der B 20 ergibt sich aus den zur Verfügung stehenden Böschungs- und sonstigen Straßenbegleitflächen entlang der Bundesstraße und den Einschränkungen, die die Gewährleistung der Verkehrssicherheit mit sich bringt (Sicherheitsabstände, freizuhaltenden Sichtweiten und Sichtfelder). Die geplanten Böschungen und Straßenbegleitflächen erlauben großzügige Gehölzpflanzungen. Trotz der vorhabensbedingten Veränderungen im Landschaftsbild wird so eine Einbindung der Straße ins Landschaftsbild mittel-		

Maßnahmenblatt – <u>Komplex</u>		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmenkomplex-Nr. 4
<p>fristig möglich. Aus den angeführten Gründen ergibt sich daher keine Notwendigkeit für einen erhöhten bzw. zusätzlichen Ausgleichsbedarf für die Funktionen „Landschaftsbild/landschaftsgebundene Erholung“. Der Maßnahmenumfang für den Maßnahmenkomplex 4 „Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbilds“ beschränkt sich somit auf die zur Verfügung stehenden Böschungs- und sonstigen Straßenbegleitflächen entlang der Ausbaustrecke.</p> <p>Mit diesen Maßnahmen können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und der landschaftsgebundenen Erholung ausgeglichen werden.</p> <p>Daneben tragen auch die Ausgleichsmaßnahmen zur Strukturanreicherung in der Landschaft bei und bewirken auf diese Weise eine zusätzliche Aufwertung des Landschaftsbilds.</p>		
<p>Zielkonzeption der Maßnahme</p> <p>Mit den Gestaltungsmaßnahmen entlang der ausgebauten Bundesstraße soll der Straßenkörper möglichst gut in das Landschaftsbild eingebunden und die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds dadurch ausgeglichen werden. Die Gestaltungsmaßnahmen auf den Böschungen und Straßenbegleitflächen verfolgen somit landschaftsästhetische Zielsetzungen. Beim Bepflanzungskonzept wird auf die räumlichen Gegebenheiten des Gebiets reagiert. Gleichzeitig wird das Ziel verfolgt, die Böschungen und Straßennebenflächen visuell und ökologisch vielfältig zu gestalten.</p> <p>Zum Schutz vor einer übermäßigen Ausbreitung von Neophyten ist eine rasche Begrünung der Straßenbegleitflächen vorgesehen. Auf eine eigendynamische Entwicklung der Vegetationsbestände wird daher verzichtet.</p>		
Fläche des Maßnahmenkomplexes		Größe: 4,36 ha und 68 Einzelbaum-Pflanzungen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 4		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 4.1 G
Bezeichnung der Maßnahme Anlage magerer Standorte mit Magerrasen- ansaat		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegren- zung bzw. Maßnahme zur Kohä- renzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zu Maßnahmenkomplex 4: Ausgleichsmaßnahmen zur Neu- gestaltung des Landschaftsbilds zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1, 2, 3, 4		
Lage der Maßnahme Böschungen des neuen Straßenkörpers sowie weitere Straßenbegleitflächen (vorwiegend in wärmebegünstigter Exposition, d.h. Süd- bzw. Westausrichtung): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf der Westseite bei etwa Bau-km 0+350 - Bau-km 0+470, bei etwa Bau-km 0+790 - Bau-km 0+980, bei etwa Bau-km 1+440 - Bau-km 1+450 im Bereich der Anschlussstelle St 2112 (bzw. südlich der St 2112 von Bau-km 0+270 - Bau-km 0+330), bei etwa Bau-km 1+450 - Bau-km 1+530 im Bereich der Anschlussstelle St 2112 (bzw. nördlich der St 2112 von Bau-km 0+190 - Bau-km 0+330 ▪ Auf der Ostseite bei etwa Bau-km 2+600 - Bau-km 3+100 		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Im Zuge des Bauvorhabens neu angelegte Böschungen bzw. Straßenbegleitflächen		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> ▪ minimale Oberbodenandeckung ▪ auf großflächigen, ebenen Standorten (ohne Erosionsgefahr): Vegetationsentwicklung durch Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen sofern während der Bauzeit verfügbar bzw. in den Bauablauf integrierbar oder durch Ansaat mit gebietseigener Saatgutmischung aus regionaler Herkunft ▪ auf den Böschungen: rasche Begrünung im Zuge des Baufortschritts mithilfe einer gebietseigenen Saatgutmischung aus regionaler Herkunft als Maßnahme des Gewässer- und Erosionsschutzes und zum Schutz vor übermäßiger Ausbreitung von Neophyten; Anlage von Magerstandorten auf Böschungen nur sofern die Standfestigkeit gewährleistet ist 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		1,21 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV): dauerhaft		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Die Flächen liegen als Teil des Straßenkörpers künftig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Regelfall keine besonderen Maßnahmen notwendig, Pflege im Zuge der üblichen Unterhaltungspflege des Straßenbegleitgrüns.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen --		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 4	
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut
Maßnahmen-Nr. 4.2 G	
Bezeichnung der Maßnahme Baum-Strauchpflanzung, vorwiegend dicht	Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)
Zu Maßnahmenkomplex 4: Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbilds	Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1, 2, 3, 4	
Lage der Maßnahme Böschungen des neuen Straßenkörpers sowie weitere Straßenbegleitflächen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf der Westseite bei etwa Bau-km 0+150 - Bau-km 0+350, bei etwa Bau-km 0+470 - Bau-km 0+560, bei etwa Bau-km 0+920 - Bau-km 1+190, bei etwa Bau-km 1+240 - Bau-km 1+440, bei etwa Bau-km 1+470 - Bau-km 1+510 im Bereich der Anschlussstelle St 2112 (bzw. nördlich der St 2112 von Bau-km 0+210 - Bau-km 0+280), bei etwa Bau-km 1+580 - Bau-km 1+620, bei etwa Bau-km 1+690 - Bau-km 1+810, bei etwa Bau-km 3+060 - Bau-km 3+100, bei etwa Bau-km 3+110 - Bau-km 3+210 ▪ Auf der Ostseite bei etwa Bau-km 1+220 - Bau-km 1+330, Bau-km 2+370 - Bau-km 2+600 	
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Im Zuge des Bauvorhabens neu angelegte Böschungen und Straßenbegleitflächen	
Ausführung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme Baum-Strauchpflanzung unter Einhaltung der erforderlichen Sichtfelder <ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberbodenandeckung 15 - 20 cm; Pflanzabstand und Gehölzauswahl entsprechend Pflanzplan der Ausführungsplanung; Gehölzartenauswahl orientiert sich an der Potenziellen Natürlichen Vegetation; Verwendung von gebietseigenem Pflanzenmaterial ▪ Sicherheitsabstand der Pflanzung: für Sträucher mind. 4 - 4,5 m vom Fahrbahnrand; für Heister und Bäume mind. 10 m vom Fahrbahnrand; Abstand von Schutzplanken mind. 2 m 	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme 1,90 ha	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV): dauerhaft	
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Die Flächen liegen als Teil des Straßenkörpers künftig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.	
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Regelfall keine besonderen Maßnahmen notwendig, Pflege im Zuge der üblichen Unterhaltungspflege des Straßenbegleitgrüns.	
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen --	

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 4		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 4.3 G
Bezeichnung der Maßnahme Strauchpflanzung, vorwiegend dicht		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)
Zu Maßnahmenkomplex 4: Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbilds		Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1, 2, 3, 4		
Lage der Maßnahme Böschungen des neuen Straßenkörpers sowie weitere Straßenbegleitflächen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf der Westseite bei etwa Bau-km 0+670 - Bau-km 0+820, bei etwa Bau-km 1+540 - Bau-km 1+560 im Bereich der Anschlussstelle St 2112 (bzw. nördlich der St 2112 von Bau-km 0+160 - Bau-km 0+290), bei etwa Bau-km 2+520 - Bau-km 2+630, bei etwa Bau-km 3+210 - Bau-km 3+270 ▪ Auf der Ostseite bei etwa Bau-km 1+340 - Bau-km 1+400 im Bereich der Anschlussstelle St 2112 (bzw. nördlich der St 2112 von Bau-km 0+390 - Bau-km 0+480), bei etwa Bau-km 1+400 - Bau-km 1+430 im Bereich der Anschlussstelle St 2112 (bzw. nördlich der St 2112 bei Bau-km 0+370) 		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Im Zuge des Bauvorhabens neu angelegte Böschungen bzw. Straßenbegleitflächen		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Strauchpflanzung unter Einhaltung der erforderlichen Sichtfelder <ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberbodenandeckung 15 - 20 cm ▪ Pflanzabstand und Gehölzauswahl entsprechend Pflanzplan der Ausführungsplanung; Gehölzartenauswahl orientiert sich an der potenziellen natürlichen Vegetation; Verwendung von gebietseigenem Pflanzmaterial ▪ Sicherheitsabstand der Pflanzung: mind. 4 - 4,5 m vom Fahrbahnrand oder 2 m von Schutzplanken 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		0,76 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV): dauerhaft		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Die Flächen liegen als Teil des Straßenkörpers künftig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Regelfall keine besonderen Maßnahmen notwendig, Pflege im Zuge der üblichen Unterhaltungspflege des Straßenbegleitgrüns-		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen --		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 4		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 4.4 G
Bezeichnung der Maßnahme Baum-Strauchpflanzung, aufgelockert in Gruppen Zu Maßnahmenkomplex 4: Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbilds zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Lage der Maßnahme Böschung des neuen Straßenkörpers auf der Westseite bei etwa Bau-km 1+620 - 1+690		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Im Zuge des Bauvorhabens neu angelegte Böschung		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Bepflanzung mit Baum-Strauchgruppen unterschiedlicher Größe unter Einhaltung der erforderlichen Sichtfelder <ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberbodenandeckung 15 - 20 cm; Pflanzabstand und Gehölzauswahl entsprechend Pflanzplan der Ausführungsplanung; Gehölzartenauswahl orientiert sich an der Potenziellen Natürlichen Vegetation; Verwendung von gebietseigenem Pflanzmaterial ▪ Sicherheitsabstand der Pflanzung: mind. 4 - 4,5 m vom Fahrbahnrand oder 2 m von Schutzplanken 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		0,09 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV): dauerhaft		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Die Flächen liegen als Teil des Straßenkörpers künftig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Regelfall keine besonderen Maßnahmen notwendig, Pflege im Zuge der üblichen Unterhaltungspflege des Straßenbegleitgrüns.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen --		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 4		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 4.5 G
Bezeichnung der Maßnahme Anlage von Sumpfwald		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)
Zu Maßnahmenkomplex 4: Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbilds		Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2		
Lage der Maßnahme Auf der Ostseite der neuen Anschlussrampe am Böschungsfuß des Straßenkörpers und im Randbereich der Abgrabung für den Retentionsraumausgleich bei etwa Bau-km 1+260 - Bau-km 1+330		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Für die Verbreiterung des Straßenkörpers und insbesondere für die notwendigen Abgrabungen zur Schaffung des Retentionsraumausgleichs südlich des Simbachs muss hier teilweise ein schutzwürdiger Biotop mit einem Sumpfwald (L432-WQ) beseitigt werden. Da auch nach den Abgrabungen in diesem Bereich aufgrund von Hangvernäsungen mit feucht-nassen Standortbedingungen zu rechnen ist, eignet sich die Fläche wieder für die Anlage eines Sumpfwalds. Mit dieser Maßnahme ist jedoch keine Aufwertung der betroffenen Fläche verbunden, und daher kann sie nicht als Ausgleichsmaßnahme, sondern lediglich als Gestaltungsmaßnahme – im Sinne der Gestaltung neu modellierter Flächen – gewertet werden.		
Ausführung der Maßnahme		
Der Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begründung eines standortgerechten Sumpfwaldes durch Anpflanzung mit Schwarzerlen ▪ Weitere Gehölzarten und ein Unterwuchs aus Schilf-, Großseggen etc. wie im Bestand können aus benachbarten Flächen einwandern, daher ansonsten lediglich Sukzession ▪ Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht vorgesehen. ▪ Zur Sicherung vor Wildverbiss und gegen Fraßschäden des Bibers wird ein Wildschutzzaun um die Pflanzflächen angebracht. Pflanzdichte und Pflanzverband erfolgen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		0,07 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV): dauerhaft		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Die Flächen liegen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 4		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 4.5 G
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Pflegeeingriffe nach Bedarf und mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Strukturvielfalt sowie der Vermeidung der Ausbreitung von Neophyten. In regelmäßigen Abständen werden Herstellungs- und Funktionskontrollen durchgeführt und bei Ausfall Nachpflanzungen vorgenommen.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen --		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 4		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 4.6 G
Bezeichnung der Maßnahme Anlage eines Auengebüschs		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht)
Zu Maßnahmenkomplex 4: Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbilds		Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2		
Lage der Maßnahme Außenböschungen und umliegende Flächen des Regenrückhaltebeckens im Überschwemmungsbereich des Simbachs westlich der B 20 bei etwa Bau-km 1+360 - Bau-km 1+410 im Bereich der Anschlussstelle St 2112 (bzw. südlich der St 2112 von Bau-km 0+270 - Bau-km 0+290)		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Im Zuge des Bauvorhabens neu modellierte bzw. geplante Flächen und Böschungen im Bereich der geplanten Regenrückhaltebecken und im Anschluss an ein bestehendes Auengebüsch		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> ▪ Begründung eines standortgerechten Auengebüsches durch Anpflanzung von Strauchweiden der Auenwälder ▪ Zur Sicherung vor Wildverbiss und gegen Fraßschäden des Bibers wird ein Wildschutzzaun um die Pflanzflächen angebracht. 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		0,03 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV): dauerhaft		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Die Flächen liegen als Teil des Straßenkörpers künftig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Pflegeeingriffe nach Bedarf und mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Strukturvielfalt sowie der Vermeidung der Ausbreitung von Neophyten. Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege keine besonderen Maßnahmen notwendig.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen --		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 4		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 4.7 G
Bezeichnung der Maßnahme Pflanzung von Einzelbäumen (Laubbaum, Hochstamm) Zu Maßnahmenkomplex 4: Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbilds zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1, 2, 3, 4		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Lage der Maßnahme Böschungen des neuen Straßenkörpers sowie weitere Straßenbegleitflächen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf der Westseite bei etwa Bau-km 0+830 - Bau-km 0+930, Bau-km 1+490 - Bau-km 1+520 im Bereich der Anschlussstelle St 2112 (bzw. nördlich der St 2112 bei etwa Bau-km 0+220 - Bau-km 0+300), bei etwa Bau-km 1+810 - Bau-km 0+870, bei etwa Bau-km 2+010 - Bau-km 2+120, bei etwa Bau-km 2+470 - Bau-km 2+530 ▪ Auf der Ostseite bei etwa Bei Bau-km 1+420 im Bereich der Anschlussstelle St 2112 (bzw. nördlich der St 2112 bei Bau-km 0+370), bei etwa Bau-km 1+390 im Bereich der Anschlussstelle St 2112 (bzw. nördlich der St 2112 bei Bau-km 0+400), bei etwa Bau-km 1+310 - Bau-km 1+340 (3 Stück) 		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Im Zuge des Bauvorhabens neu angelegte Böschungen bzw. Straßenbegleitflächen		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Pflanzung von Einzelbäumen (Laubbäume als Hochstämme) unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände und Sichtfelder <ul style="list-style-type: none"> ▪ großzügiger Bodenaustausch; Pflanzabstand und Gehölzauswahl entsprechend Pflanzplan der Ausführungsplanung; Gehölzartenauswahl orientiert sich an der Potenziellen Natürlichen Vegetation; Verwendung von gebiets-eigenem Pflanzmaterial ▪ Sicherheitsabstand: 10 m zum Fahrbahnrand oder 2 m zu Schutzplanken 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		68 Stück
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV): dauerhaft		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Die Flächen liegen als Teil des Straßenkörpers künftig im Eigentum des Freistaats Bayern.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im Regelfall keine besonderen Maßnahmen notwendig, Pflege im Zuge der üblichen Unterhaltungspflege des Straßenbegleitgrüns.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen --		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 4		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 4.8 G
Bezeichnung der Maßnahme Entwicklung von Extensivgrünland Zu Maßnahmenkomplex 4: Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbilds		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2		
Lage der Maßnahme In der Aue des Simbachs als Teil des Retentionsraumausgleichs neu modellierte Fläche auf der Ostseite der B 20 bei etwa Bau-km 1+270 - Bau-km 1+330		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Für die notwendigen Abgrabungen zur Schaffung des Retentionsraumausgleichs südlich des Simbachs muss hier teilweise ein schutzwürdiger Biotop mit einem Sumpfwald (L432-WQ) und Schilfsaum beseitigt werden. Nach den Abgrabungen wird diese Fläche wieder planiert und eignet sich für die Anlage einer Extensivwiese, ebenso wie die östlich davon gelegene Fläche mit der geplanten Ausgleichsmaßnahme 3.3 A. Mit dieser Maßnahme ist jedoch keine Aufwertung der betroffenen Fläche verbunden, und daher kann sie nicht als Ausgleichsmaßnahme, sondern lediglich als Gestaltungsmaßnahme – im Sinne der Gestaltung neu modellierter Flächen – gewertet werden.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach Abschluss der Erdarbeiten bzw. der Geländemodellierung für den Retentionsraumausgleich Anlage einer artenreichen Extensivwiese (Zielbestand: G214-GE6510). Trotz der gelegentlichen Überflutung zeigen Beispielflächen aus dem benachbarten Vilstal, dass sich Flächen mit vergleichbaren Standortbedingungen durchaus erfolgreich zu mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510) entwickeln lassen. ▪ Dazu Einsaat einer geeigneten gebietseigenen (autochthonen) Saatgutmischung und ggf. stellenweise Impfung mit Mähgutübertragung aus geeigneten Spenderflächen und künftige Bewirtschaftung als 2-schürige Extensivwiese mit Abtransport des Mähguts 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		0,07 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV): dauerhaft		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Die Fläche wurde bereits im Vorfeld durch das StBA Landshut erworben und liegt künftig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen zweischürige Bewirtschaftung ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln; erste Mahd nicht vor dem 15. Juli, Entfernung des Mähguts		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 4		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 4.8 G
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen --		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 4		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 4.9 G
Bezeichnung der Maßnahme Anlage eines Ufersaums Zu Maßnahmenkomplex 4: Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbilds		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2		
Lage der Maßnahme Beidseitige Uferböschungen entlang des Simbachs auf etwa Höhe Bau-km 1+350 östlich der B 20		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Im Zuge des Bauvorhabens werden aufgrund beidseitiger Abgrabungen und Geländemodellierungen für den Retentionsraumausgleich die Uferböschungen des Simbachs (Gewässergrundstück des Marktes Simbach) neu modelliert. Die Maßnahme dient daher der Wiederbegrünung der neuen Uferböschungen mit geeigneter Vegetation.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> ▪ Soweit möglich Modellierung der Uferböschungen mit unterschiedlichen Neigungen ▪ Entwicklung eines naturnahen Ufersaums durch Ansaat mit gebietseigener Saatgutmischung speziell für Ufersäume 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		0,10 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV): dauerhaft		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Die Flächen verbleiben als Teil des Gewässergrundstücks im Eigentum des Marktes Simbach.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Pflegeeingriffe nach Bedarf und ausschließlich zum Ziel der Erhaltung und Förderung der Strukturvielfalt sowie ggf. zur Unterdrückung einer Ausbreitung von Neophyten.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen --		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 4		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 4.10 G
Bezeichnung der Maßnahme Anlage eines artenreichen Gras-Krautsaums Zu Maßnahmenkomplex 4: Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbilds		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2		
Lage der Maßnahme Böschungen und verbleibende Restflächen zwischen den geplanten Regenrückhaltebecken und den benachbarten Straßen- und Wegeböschungen: westlich der B 20 bei etwa Bau-km 1+380 bis Bau-km 1+420 im Bereich der Anschlussstelle St 2112 (bzw. südlich der St 2112 bei Bau-km 0+270 und bei Bau-km 0+300)		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Ursprünglich intensiv genutzte Wiesen; im Zuge des Straßenbauvorhabens aber nach Rückbau der Behelfsumfahrung neu planierte Straßenbegleitflächen im Umfeld der geplanten Regenrückhaltebecken		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geringe Oberbodenandeckung ▪ Entwicklung eines artenreichen Gras- und Krautsaum durch Ansaat mit gebietseigener Saatgutmischung für frische Standorte 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		0,04 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV): dauerhaft		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Die Flächen liegen als Teil des Straßenkörpers künftig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mahd nach 15. September in 2-jährigem Turnus mit Abtransport des Mähguts ▪ Bei Bedarf Bekämpfung von aufkommenden Neophyten 		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen --		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 4		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 4.11 G
Bezeichnung der Maßnahme Anlage eines Rohbodenstandorts als Sukzessionsfläche Zu Maßnahmenkomplex 4: Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbilds		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2		
Lage der Maßnahme bei etwa Bau-km 1+470 - Bau-km 1+500 im Innenbereich der bestehenden Anschlussrampe zwischen St 2112 und B 20 (bzw. nördlich der St 2112 bei Bau-km 0+220 - Bau-km 0+260)		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Aktuell überwiegend Gebüsch im Innenbereich einer Anschlussstelle; im Zuge des Bauvorhabens vorübergehend in Anspruch genommene Straßenbegleitfläche		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlage einer Fläche als Rohbodenstandort aus dem anstehenden Bodenmaterial ▪ Anschließend Überlassen der natürlichen Sukzession einschließlich Gehölzentwicklung („Prozessschutz“) 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		0,09 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV): dauerhaft		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Die Flächen liegen als Teil des Straßenkörpers künftig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Pflegeeingriffe nach Bedarf (vor allem in den ersten Jahren) zur Verhinderung der Ausbreitung von Neophyten oder Steuerung des Gehölzaufwuchses bei Dominanz bestimmter Gehölzarten (z.B. Strauchweiden oder Aspen), die eine vielfältige und strukturreiche Gehölzentwicklung auf der Rohbodenfläche behindern würden		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen --		

Maßnahmenblatt – <u>Komplex</u>		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmenkomplex-Nr. 5
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Vermeidungsmaßnahmen im Bereich schutzwürdiger Flächen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex 5.1 V Schutzeinrichtung während der Bauzeit zur Begrenzung des Baufelds (ggf. Schutzzaun) 5.2 V Keine Inanspruchnahme angrenzender schutzwürdiger oder empfindlicher Flächen während der Bauzeit 5.3 V Frühzeitiges Unterpflanzen des zukünftigen Waldrandes		
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1, 2, 3, 4		
Lage des Maßnahmenkomplexes Im Bereich naturschutzfachlich wertvoller Flächen und vorhabensbedingt geöffneter Waldbestände		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt B, W <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
Zu vermeidende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang 1 B Beeinträchtigung von Flächen mit Biotopfunktionen 1 W baubedingte Betroffenheit von Gewässern Der notwendige Maßnahmenumfang ergibt sich aus der Dimension der angrenzenden Flächen oder Strukturen, die als schutzwürdig oder besonders empfindlich einzustufen sind.		
Zielkonzeption der Maßnahme ▪ Möglichst umfassender Verzicht auf eine vorübergehende Inanspruchnahme von natur- und gewässerschutzfachlich wertvollen Flächen bzw. Schutz entsprechender Flächen vor baubedingten Beeinträchtigungen. ▪ Stabilisierung von Waldbeständen, die durch die Baumaßnahme geöffnet bzw. angeschnitten werden.		
Fläche des Maßnahmenkomplexes		n.q.

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 5		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 5.1 V
Bezeichnung der Maßnahme Schutzeinrichtung während der Bauzeit zur Begrenzung des Baufelds (ggf. Schutzzaun) Zu Maßnahmenkomplex 5: Vermeidungsmaßnahmen zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1, 2		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Lage der Maßnahme Im Bereich schutzwürdiger oder empfindlicher Vegetationsbestände		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Schutzwürdige Biotopbestände (v.a. Gehölzbestände, Gewässer und ihre Ufer, Feuchtbiotope)		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Während der Bauzeit Abgrenzung des Baufelds zur Vermeidung von Schädigungen angrenzender schutzwürdiger Lebensräume; die Art der erforderlichen Grenzmarkierung (z.B. Flatterband, Schutzzaun oder Einzelbaumschutz) richtet sich nach den RAS-LP4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“.		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme		ca. 350 lfm Schutzeinrichtung (ggf. Zaun)
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		--
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)		--
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Mit Beendigung der Baumaßnahme wird die Schutzvorrichtung entfernt.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Durchführung der Maßnahme wird von der Umweltbaubegleitung überwacht.		

Maßnahmenblatt – <u>Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 5</u>		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 5.2 V
Bezeichnung der Maßnahme Keine Inanspruchnahme angrenzender schutzwürdiger oder empfindlicher Flächen Zu Maßnahmenkomplex: 5 Vermeidungsmaßnahmen zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1, 2		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Lage der Maßnahme Im Bereich schutzwürdiger oder empfindlicher Vegetationsbestände und der Gewässer		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Schutzwürdige Biotopbestände (v.a. Gehölzbestände, Gewässer und ihre Ufer, Feuchtbiotope)		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Keine Inanspruchnahme der im Maßnahmenplan dargestellten Flächen für seitliche Ablagerungen, Lagerflächen, Baustelleneinrichtung u.ä.; schonende Bauausführung und im Bedarfsfall geeignete weitergehende Schutzmaßnahmen. Außerdem wird im Überschwemmungsgebiet des Simbachs auf Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen verzichtet, um im Hochwasserfall Abflusshindernisse und Stoffeinträge in Gewässer zu vermeiden.		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		n.q.
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		--
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG)		--
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen --		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Einhaltung der Maßnahme wird von der ökologischen Baubegleitung überwacht.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 5		
Projektbezeichnung B 20, Ausbau bei Simbach (3. Fahrstreifen) B20 / 1400 / 0,010 bis B 20 / 1420 / 1,576	Vorhabensträger Bundesrepublik Deutschland Staatliches Bauamt Landshut	Maßnahmen-Nr. 5.3 V
Bezeichnung der Maßnahme Frühzeitiges Unterpflanzen des zukünftigen Waldrandes		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Walddrecht)
Zu Maßnahmenkomplex 5: Vermeidungsmaßnahmen		Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1, 3, 4		
Lage der Maßnahme Angrenzende Waldbestände in folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Westlich der B 20 bei etwa Bau-km 0+460 - Bau-km 0+760, bei etwa Bau-km 2+140 - Bau-km 2+220, bei etwa Bau-km 2+450 - Bau-km 3+900 ▪ Östlich der B 20 bei etwa 3+000 – 3+180 		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Geschlossene Waldbestände, die im Zuge der Baumaßnahme angeschnitten bzw. geöffnet werden		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Möglichst frühzeitiges Unterpflanzen mit standortgerechten Laubgehölzarten zum Aufbau eines neuen, strukturreichen und stabilen Waldmantels entlang der durch das Bauvorhaben geöffneten Bestände; je nach Gegebenheit bis zu einer Breite von 30 m; Durchführung in enger Abstimmung mit der Forstverwaltung und im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern Schonende Bauausführung und geeignete Schutzmaßnahmen, ggf. Schutzzaun während der Bauzeit zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der angrenzenden Waldrandzonen; keine vorübergehende Inanspruchnahme z.B. für Ablagerung, Baustelleneinrichtungsf lächen o.ä. Gehölzartenauswahl orientiert sich an der Potenziellen Natürlichen Vegetation; Verwendung von gebietseigenem Pflanzmaterial		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten (möglichst frühzeitig) <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		auf bis zu 2,95 ha Waldfläche
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG)		bis zur Funktionserfüllung
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG) Dauerhafte Sicherung der Maßnahme nicht notwendig		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen keine weitere Pflege vorgesehen, Flächen nicht in Eigentum der Straßenbauverwaltung		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Durchführung der Maßnahme wird von der Umweltbaubegleitung überwacht.		